

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Eisengießerei Dinklage GmbH
Bek. d. GAA Oldenburg v. 12.01.2023
— OL 22-093-01 —

Die Firma Eisengießerei Dinklage GmbH, In der Bahler Heide 5, 49413 Dinklage, hat mit Schreiben vom 22.08.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der Eisengießerei in Dinklage, In der Bahler Heide 5, Gemarkung Dinklage, Flur 18, Flurstücke 33/15, 33/16, 32/04, 43/11 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und Betrieb einer genehmigungspflichtigen Nebenanlage gem. Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 in Verbindung mit Ziffer 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV. Das neue Tanklager besteht aus:

- a. einem bauaufsichtlich zugelassenen Abfüllplatz mit zugehörigem Abfüllschrank und einem bauaufsichtlich zugelassenen Havariebehälter als Rückhaltevolumen,
- b. einem Tank für Harz (Furanharz) mit einem Volumen von 40 m³ bzw. ca. 45 t und
- c. einem Tank für Härter (Säure R) mit einem Volumen von 30 m³ bzw. ca. 38,5 t, neuen Rohrleitungen von dem Abfüllschrank am Abfüllplatz zu den Tanks und von den Tanks zu den Tagesbehältern in der Produktion,
- e. zwei neuen Tagesbehältern für Harz mit einem nutzbaren Volumen von 1 m³ bzw. ca. 1,15 t und
- f. zwei neuen Tagesbehältern für Härter mit einem nutzbaren Volumen von 1 m³ bzw. ca. 1,3 t.

Die Schmelzleistung der Eisengießerei wird durch den oben genannten Antragsgegenstand nicht verändert. Auch bleiben die Betriebszeiten des Schmelzofens sowie der Eisengießerei unverändert.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 3.7.2 (A) / 9.3.3 (S) der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Es ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, denn bei Anlagenänderungen immer mindestens eine (Vor-) Prüfung nach den Vorgaben der für die Hauptanlage geltenden Anforderungen nach der Anlage 1 des UVPG durchzuführen

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Begründung:

Die Schmelzleistung der Eisengießerei wird durch den oben genannten Antragsgegenstand nicht verändert. Auch bleiben die Betriebszeiten des Schmelzofens sowie der Eisengießerei unverändert. Abgesehen von der Lagerung von Harz und Härter wird der Antragsgegenstand zu keinen Änderungen der vorhandenen und genehmigten Aggregate und Betriebsweisen der Eisengießerei oder deren angegliederten Komponenten führen. Die Eisengießerei Dinklage GmbH unterliegt auch weiterhin nicht den Anforderungen der Störfall-Verordnung.

Die bestehende Situation und Nutzung des Gebietes entsprechen der eines Industrie- bzw. Gewerbegebietes. Die geplanten Änderungen werden keinerlei Auswirkungen auf die Nutzung des Gebietes haben. Die geplanten Änderungen der Eisengießerei werden in bestehenden Hallen bzw. auf bereits versiegelter Fläche umgesetzt. Es wird daher zu keiner weiteren Versiegelung von Flächen durch die beantragten Änderungen kommen.

Der Einflussbereich der Eisengießerei Dinklage GmbH wird durch die geplanten Änderungen nicht erweitert, da von dem neu geplanten Tanklager für Harz und Härter keine Emissionen ausgehen. In einem Umkreis von 1,2 km um die Anlage liegt ein Landschaftsschutzgebiet

(LSG-Bockhorster Moor, Wilder Pool, Märschendorfer Teiche (LSG VEC 00075) in südöstlicher Richtung 0,534 km Entfernung), jedoch keine Natura 2000-, Vogelschutz-, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler bzw. Biosphärenreservate, ebenso keine geschützten Biotope oder Alleen.

Es wird festgestellt, dass es bei Umsetzung der geplanten Änderungen der Eisengießerei Dinklage GmbH für die direkte Umgebung und die umliegenden Nachbarn zu keiner relevanten Verschlechterung der Auswirkungen durch die Eisengießerei kommen wird.

Da keine erheblichen nachhaltigen negativen Umweltauswirkungen i.S. des UVPG durch das beantragte Änderungsvorhaben zu erwarten sind, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.